

Motion zur gesetzlichen Aufhebung des Sportverbots

§ 10 Abs. 1a des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes ist so ändern, dass Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen nicht mehr verboten sind, sprich das Wort Sportveranstaltung wird aus dem Paragraphen gestrichen:

§ 10 Verbotene Tätigkeiten (RLG, Nr. 855)

¹ An hohen Feiertagen sind die in § 5 angeführten und die folgenden Tätigkeiten untersagt:

- a. ~~Sportveranstaltungen~~ sowie Übungen der Schiessvereine,
- b. *...
- c. *Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes, wie Schaustellungen und dergleichen,⁵
- d. das Offenhalten von Spiellokalen,
- e. der Flugbetrieb auf den zivilen Flugplätzen und auf den Modellflugplätzen.

Begründung:

Im Kanton Luzern sind an hohen Feiertagen - Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag - Sportveranstaltungen wie z. B. ein Match des FCL genauso verboten wie 3. Liga Fussballspiele. Die Sportvereine werden damit unnötig bevormundet und mit ihnen die Bürgerinnen und Bürger übermässig in ihrer Freizeitgestaltung eingeschränkt.

Wir fordern die Abschaffung dieses veralteten Paragraphen. An freien und verlängerten Wochenenden sollen Sportvereine und die Bürgerinnen und Bürger selber entscheiden, ob eine Sportveranstaltung durchgeführt werden soll oder nicht.

Es ist nicht Aufgabe des Staates den Bürgerinnen und Bürgern vorzuschreiben, wie sie ihre Freizeit gestalten resp. wenn sie Sport treiben dürfen oder nicht. Dieses Verbot macht Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen, in der heutigen Zeit keinen Sinn mehr.

Candan Hasan

Weitere Unterschriften folgen